

Finanzielle Ansprüche der Betroffenen von Menschenhandel

THEMEN DER BERATUNG

Arbeit
Freiwillige oder unfreiwillige Arbeit (z. B.):

- in der Sexindustrie
- in der Gastronomie
- im Baugewerbe
- im Privathaushalt

Umstände (z. B.):

- wenig oder kein Lohn
- keine Krankenversicherung
- kein Arbeitsschutz
- keine freie Zeit

Gewalt
Folgen (z. B.):
Körperverletzungen

- Trauma
- sexuell übertragbare Krankheiten
- allgemeine Krankheiten
- Angstzustände / Depression

Mögliche Beweise

- psychologisches Gutachten
- ZeugInnen / KollegInnen
- Zahlungsbelege
- SMS, E-Mails, Telefonkontakte (Einzelverbindungs nachweis)
- ärztliches Attest

Arbeitsbedingungen

- An welchem Arbeitsort wurde gearbeitet?
- Wie waren die Arbeitszeiten/ war die Arbeitsdauer?
- Welche Arbeiten wurden verrichtet?
- Wie viel Lohn wurde gezahlt?
- Was wurde vereinbart?
- Gab es einen schriftlichen Arbeitsvertrag?
- Wie viele KundInnen wurden täglich bedient (z. B. bei Prostitution)?
- etc.

Folgeerscheinungen

- Welche Beschwerden/ Krankheiten liegen bzw. lagen vor?
- Gab es Krankenhausaufenthalte?
- Ist Psychotherapie notwendig?

RECHTSBEREICH

Arbeitsrecht
Für Personen ohne freien Zugang zum Arbeitsmarkt gilt das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Vereinfachtes Verfahren bis zu einem Betrag von 75.000 €.

Strafrecht
Juristische und psychosoziale Prozessbegleitung (PB)
Das Opfer schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte an. (Adhäsionsverfahren: Möglichkeit, im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.)
Vorteil: Der Zivilrechtsweg muss nicht zwingend beschritten werden.
Kein Kostenrisiko für Opfer.

Zivilrecht
Psychosoziale Prozessbegleitung, aber keine juristische PB möglich (stattdessen: Verfahrenshilfe)
Beurteilung insgesamt: Nachteil von Schadenersatzansprüchen im Zivilverfahren im Vergleich zu Adhäsionsverfahren ist, dass die Opfer bzw. Betroffenen das Risiko der Prozesskosten tragen.

Staatliche Entschädigung
Verbrechensopfergesetz (VOG)
1. Antragsverfahren ohne Kostenrisiko
2. Voraussetzung: Legaler Aufenthalt zum Zeitpunkt der Tat
3. Anzeige ausreichend

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Landesgerichte
als „Arbeits- und Sozialgerichte“, in Wien Arbeits- und Sozialgericht
(Beratung durch die Arbeiterkammer und Gewerkschaften)

Ermittlungsverfahren
Staatsanwaltschaft
Strafgericht
Landesgerichte für Strafsachen

Exekution
keine PB (Bezirksgericht)

Im Zivilverfahren: Schadenersatzrecht
Bezirksgericht bei Streitgegenstand über 10.000 €
Landesgericht Zwang zur rechtsanwältlichen Vertretung ab 5.000 €

Bundessozialamt

MÖGLICHE ENTSCHÄDIGUNG

Entgelt, Sonderzahlungen wie Urlaubszuschuss oder Weihnachtsremunerationen oder Überstunden, Meldung Sozialversicherungsträger

Gleich wie im Zivilverfahren:
-Vermögensschaden: z.B. Verdienstentgang, Aufwendungen (z.B. Heilungskosten), entgangener Gewinn
-ideeller Schaden: Schmerzensgeld als Ersatz für körperliche und seelische Schmerzen, z.B. Trauerschmerzensgeld

Gleich wie im Strafverfahren:
-Vermögensschaden: z.B. Verdienstentgang, Aufwendungen (z.B. Heilungskosten), entgangener Gewinn
-ideeller Schaden: Schmerzensgeld als Ersatz für körperliche und seelische Schmerzen, z.B. Trauerschmerzensgeld

Hilfsleistungen: Ersatz des Verdienstentgangs, Heilfürsorge, Orthopädische Versorgung, Rehabilitation (medizinisch, z.B. Therapie, beruflich, sozial), Pflege- und Blindenzulage, Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

Bei Ausreise der Betroffenen vor oder nach Gerichtsverfahren:
Auch bei Ausreise bleiben Ansprüche bestehen. Diese können auch aus dem Herkunftsland geltend gemacht werden.

Vor Ausreise:

- Vollmachten für RechtsanwältInnen bzw Beratungsstelle einholen
- Kontakt zu Betroffenen im Herkunftsland gewährleisten
- Kontakt zu einer Beratungsstelle im Herkunftsland herstellen

BEACHTEN:

- Frühestmöglich Entschädigung / Lohn ansprechen (z. T. sehr kurze rechtliche Fristen)

BEACHTEN:

- Alle KlientInnen können Ansprüche haben: ZeugInnen, Nicht-ZeugInnen, Ausgereiste, Undokumentierte.

BEACHTEN:

- die unterschiedlichen rechtlichen Wege können kombiniert werden
- ggf. Kontakt zu mehreren AnwältInnen herstellen
- AnwältInnen voneinander unterrichten!